

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01011/2023 der AfD-Fraktion

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung - Unterrichtung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung wird wie folgt geändert:

Nach § 24 Niederschrift (§ 29 Abs. 8 KV M-V) wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Stadtvertretung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Aufgabe der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die/der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Stadtvertretung, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, sofern dem nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Über neue Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind zunächst die Mitglieder der Stadtvertretung und frühestens am Folgetag die Öffentlichkeit zu unterrichten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung in der Geschäftsordnung bzgl. der Bekanntgabe von Beschlüssen wird als nicht notwendig erachtet. Die öffentlich gefassten Beschlüsse sind bereits am Tag nach der Sitzung über die Schnellmeldung im Bürgerinformationssystem öffentlich einsehbar. Die detaillierten Beschlussfassungen können ebenfalls nach wenigen Tagen über das Sitzungsprotokoll öffentlich eingesehen werden. Zudem steht auch das Büro der Stadtvertretung für konkrete Nachfragen zu gefassten Beschlüssen für Auskünfte zur Verfügung.

Alle nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach § 31 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch die Bekanntgabe in den Mitteilungen des Oberbürgermeisters umgesetzt.

Eine Geschäftsordnungsregelung bzgl. einer festen Unterrichtsreihenfolge des Oberbürgermeisters zu neuen Verwaltungsvorlagen, wie in der Antragsbegründung ausgeführt, wird im weiteren Sinne auch als Einschnitt in die Pressefreiheit gesehen. Der Oberbürgermeister ist verpflichtet bei Presseanfragen entsprechende Auskünfte zu geben, auch wenn die politischen Gremien zu diesem Zeitpunkt noch nicht informiert worden sind. In dem konkret aufgeführten Beispiel handelt es sich um Widersprüche die ohne Einbringung in den Hauptausschuss direkt in der Stadtvertretung behandelt werden. Reguläre Verwaltungsvorlagen werden im üblichen Verfahren im Hauptausschuss eingebracht und stehen mit der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptausschusssitzung gleichzeitig den Gremienmitgliedern und der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Dr. Rico Badenschier